



92272 Freudenberg, den 26.04.2021
Hammermühle 1

Herr Kätzlmeier
Telefon +49 9627 9210 23
Telefax +49 9627 9210 50

kaetzlmeier@gemeinde-freudenberg.de
www.gemeinde-freudenberg.de

Aktenzeichen: 0041-002 / 026082

Öffentliche Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 11.30 Uhr
Montag und Dienstag
13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag
13.30 – 17.30 Uhr

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Bundestagswahl 2021

Hier: Sondernutzungserlaubnis für die Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in ihrer E-Mail vom 17.04.2021 beantragt, übersenden wir Ihnen in der Anlage die Sondernutzungserlaubnis für die Plakatierung in der Gemeinde Freudenberg anlässlich der Bundestagswahl 2021.

Mit freundlichen Grüßen,

Kätzlmeier
Verwaltungsfachwirt



Bankverbindung:

Sparkasse Amberg-Sulzbach

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0575 39

SWIFT-BIC: BYLADEM1ABG

Raiffeisenbank Hirschau

IBAN: DE44 7606 9486 0000 4105 78

SWIFT-BIC: GENODEF1HSC

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben unberührt.

Der Partei **Piratenpartei Deutschland** wird folgende Sondernutzungserlaubnis erteilt:

§ 1 Gegenstand der Benutzung

Die Gemeinde Freudenberg gestattet der Partei –Piratenpartei Deutschland in der Zeit vom **16.08.2021** bis **26.09.2021** (anlässlich der Bundestagswahlen) **max. 30 Plakatständer** im Format DIN A1 aufzustellen. Die Plakatständer sind unverzüglich spätestens bis 11.10.2021 wieder abzubauen.

Sollten die Plakatständer nicht bis zum o. g. Termin entfernt werden, werden diese kostenpflichtig durch die Gemeinde Freudenberg entfernt.

§ 2 Übertragung des Nutzungsrechts

Die Übertragung des Rechts auf Nutzung auf einen anderen ist nicht zulässig.

§ 3 Ansprüche Dritten, Verkehrssicherungspflicht

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung der Straße gegen die Gemeinde oder gegen einen für sie tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Piratenpartei Deutschland die Gemeinde Freudenberg und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Entsprechendes gilt für die Verkehrssicherungspflicht. **DIE PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND** ist für die Verkehrssicherheit und die erforderliche Absicherung des Standplatzes völlig eigenverantwortlich. Die Gemeinde Freudenberg wird dahingehend von sämtlicher Haftung freigestellt.

Für besondere Verunreinigungen gilt darüber hinaus Art. 16 BayStrWG. Wird die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, ist die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Freudenberg die Verunreinigung auf Kosten der Piratenpartei Deutschland beseitigen.

Die Plakatständer und Großplakate sind so aufzustellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr in Gehwegbereichen nicht eingeschränkt werden darf.

Insbesondere wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.02.2013 (Az.:IC2-2116.1-0) bezüglich der Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

- Während der Abstimmungszeiten sowohl in dem Gebäude, auf dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.
- Zu Friedhöfen, Kirchen, Denkmäler, Kulturgüter und ähnlichen Einrichtungen ist ein angemessener Abstand einzuhalten. (50 m)

§ 4 Auflagen und Bedingungen

1.
Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2.
Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen begrenzt.
3.
Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4.
An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5.
Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
6.
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
7.
Plakate (DIN A1) haben einen Abstand von 1,5 m zur Fahrbahn einzuhalten. Großplakate mit den Maßen haben einen Abstand von mindestens 3 m zur Fahrbahn einzuhalten und müssen ausreichend gegen ein Umkippen (z. B. durch Wind) gesichert werden.
8.
Die Plakattafeln sind so anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen). Die. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

§ 5 Umfang der Plakatierung

Der Umfang der Plakatierung ist auf max. 30 Plakatstände im Format DIN A1 im Gemeindegebiet begrenzt.

§ 6 Änderung der Nutzung

Vor jeder wesentlichen Änderung der Nutzung ist die Zustimmung der Gemeinde Freudenberg einzuholen.

§ 7 Gebühren

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Hinweise:

a) Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (StVo) vom 16.11.1970, BGBl I S. S 1565, 1971 I S. 38 zuletzt geändert durch Artikel 474 der Verordnung vom 31.10.2006 – BGBl S 2407, 2467, in der jeweils geänderten Fassung) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sich

Freudenberg, den 23.04.2021



Kätzlmeier
Verw. Fachwirt



(Siegel)